

TOP 11 – ÄNDERUNG VON ZUGANGS- UND ZULASSUNGSGESETZEN DER GRADUATE SCHOOL

- A) ACHTE ÄNDERUNG DER „ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT (GHR UND LBS) VERMITTELT WERDEN“
- B) SIEBTE ÄNDERUNG DER „ZULASSUNGSGESETZEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT (GHR UND LBS) VERMITTELT WERDEN“

Unterlage für die 175. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2022/23) am 15. Februar 2023

Drucksache-Nr.: 929/175/5 WiSe 2022/23

Ausgabedatum: 8. Februar 2023

Sachstand

A) Änderung der Zugangsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Lehramt)

Im Zuge der Umstellung des Bewerbungsverfahrens mit dem neuen Campus Management System myCampus und der hiermit verbundenen Umstellung auf ein vollständig elektronisches Verfahren sind entsprechende Änderungen sowie neue Regelungen in der Zugangsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Graduate School notwendig. Darüber hinaus ist aufgrund von Anforderungen auf Landesebene eine ergänzende Regelung in § 2 zu den Zugangsvoraussetzungen für den im letzten Jahr gestarteten Modellstudiengang Rechtswissenschaft erforderlich.

B) Änderung der Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Lehramt)

Im Zuge der Umstellung des Bewerbungsverfahrens mit dem neuen Campus Management System myCampus und der hiermit verbundenen Umstellung auf ein vollständig elektronisches Verfahren sind entsprechende Änderungen sowie neue Regelungen in der Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Graduate School notwendig. Zudem soll in § 5 eine Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens ermöglicht sowie in § 2 für die beiden Masterstudiengänge „Management & Entrepreneurship“ und „Management & Sustainable Accounting and Finance“ nach § 7 Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) Deutschen gleichgestellt sind, eingereichtet werden.

Da das Bewerbungsverfahren für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Graduate School bereits am 1. April 2023 in myCampus geöffnet wird, ist eine vorgezogene Behandlung notwendig; die Zugangs- und Zulassungsordnungen für den Leuphana Bachelor sowie für das Lehramt folgen in einer kommenden Senatssitzung.

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

**Beschlussvorschlag**

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die 8. Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 929/175/5 WiSe 2022/23.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die 7. Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, gem. Anlagen 2 zur Drs. Nr. 929/175/5 WiSe 2022/23.

Anlagen

1. Achte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
2. Siebte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 27/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 43/20 vom 24. April 2020) und
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021),
- der siebten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette 50/22 vom 19. Mai 2022) und
- der achten Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in

- a) ¹an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. ²Satz 1 findet für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der*die Bewerber*in aus einem vorangegangenen Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt mindestens 90 ECTS aus rechtlichen Teilbereichen mit dem Schwerpunkt im deutschen Recht und Lehre in deutscher Sprache nachweisen kann und dass der*die Bewerber*in den Nachweis erbringt, dass er*sie in dem vorangegangenen Studium jeweils mindestens eine

Aufsichtsarbeit in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine Hausarbeit in mindestens einem dieser drei Fächer erfolgreich absolviert hat; zugangsberechtigt ist nicht, wer bereits eine juristische Zwischenprüfung gem. § 1a NJAG in Niedersachsen oder entsprechend in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden hat.³ Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen).⁴ Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.⁵ Die Einschreibung der Bewerber*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.⁶ Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

- b) die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

- (2) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
- b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- c) einen TOEIC Listening & Reading-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- d) einen IELTS 5.5 Test oder
- e) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English (Grade C oder besser) oder
- f) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
- g) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
- h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. ³Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 1-3 Satz 21, Abs. 2 Satz Sätze 2-8 und 9 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des

ersten Fachsemesters festgelegt werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

- (3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerber*innen, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.

⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

- (4) ¹Bewerber*innen für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 nachweisen, wobei Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Studienbeginn und, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch

die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerberinnen und Bewerber können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.⁷ Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ⁸Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ²Bewerbungen⁹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (3) ¹Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ²Abweichend davon muss die Bewerbung bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss, der nicht unter Satz 1 fällt, bis zum 01. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.
- (4) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (54) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.
- (65) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Für Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten werden von der Hochschule einen entsprechende schriftlichen Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ³In ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. ⁵Die Frist ist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁷Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

(7) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
10. Angaben zu Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gem. Anlage 2 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung,
11. Soziale und familiäre Gründe,
12. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
13. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 2 oder § 5 Zulassungsordnung,
14. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsge-schützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifi-zierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Be-werber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studen-tischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Be-werbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immat-rikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und

Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

ENTWURF

Neubekanntmachung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 28/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 44/20 vom 24. April 2020) und
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 42/21 vom 31. März 2021)
- der siebten Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1)¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ³Für die Masterstudiengänge „Management & Entrepreneurship“ sowie „Management & Sustainable Accounting and Finance“ wird nach § 7 Abs. 1 Satz 5 NHZG eine Vorabquote in Höhe von 20 Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), eingerichtet. ⁴Bewerber*innen gem. Satz 3 nehmen ausschließlich am Zulassungsverfahren über die Vorabquote nach Satz 3 teil. ⁵Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen innerhalb der Vorabquote nach Satz 3 die Zugangsvoraussetzungen gem. Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils gültigen Fassung als Plätze zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze der Hauptquote des jeweiligen Masterstudienganges zugeschlagen.

(2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen, die Auswahlentscheidung für die Zulassung innerhalb der Vorabquote nach Abs. 1 Satz 3 erfolgt entsprechend in einem getrennten Verfahren, aber ebenfalls nach den folgenden Auswahlkriterien:

- a) ¹Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. ²Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) ¹Bei den Masterstudiengängen Management & Engineering, Management & Entrepreneurship sowie Management & Sustainable Accounting and Finance des Masterprogramms Management können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. ²Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) ¹Beim Masterstudiengang Management & Data Science des Masterprogramms Management können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines fachspezifischen Online-Studieneignungstests (Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest) weitere Punkte erreicht werden. ²Der Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest erfasst fachbezogene Fähigkeiten und stellt somit die Eignung für den Studiengang fest. ³Alle Bewerber*innen, die sich ordnungsgemäß beworben haben, erhalten mittels einer Einladung einen Zugangscode zur Testabsolvierung. ⁴Die Testteilnahme ist freiwillig. ⁵Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabelle in Anlage 4 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - f) ¹Bei den Masterstudiengängen der Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. ²Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerber*innen und ihre Eignung für den Masterstudiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer zu orientieren haben. ⁵Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.
 - g) ¹Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis e) festlegen. ²Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.
- (3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt, für Studiengänge mit einer Ausländerquote nach Abs. 1 Satz 3 wird eine separate

Rangliste unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint der*die Bewerber*in nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 1 lit. a Satz 2 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung. ⁴Für den Fall, dass Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, den Nachweis der Englischkenntnisse nicht fristgerecht erbracht haben, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

§ 3 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung
 - c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2
 - d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2**
 - e) Ggf. Auswertung, Bewertung oder Prüfung von in Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen gem. § 2 Abs. 2 g festgelegten Auswahlkriterien**
 - f) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3**

²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.

(4) Entscheidungen der Auswahlkommissionen können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ³Liegt ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden. ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen In einem Ablehnungsbescheid sind, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sindzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der jeweiligen Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt. ²Im Anschluss an Nachrückverfahren werden die innerhalb der Vorabquote nach § 2 Abs. 1 Satz 3 frei gebliebenen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. ³Ein Losverfahren findet gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Masterstudiengang beziehen. ³Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung in Kopie und etwaige ergänzende Anträge beizufügen.

§ 5-6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2, 3 Zugangsordnung gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.
- (2) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, -die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
- c) die sonstigen Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung fristgemäß einzureichen. ⁴Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 a) der „§ 1 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

| Abschluss- bzw. Durchschnittsnote | Punktwert im Auswahlverfahren |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1,0 | 30 |
| 1,1 | 28 |
| 1,2 | 26 |
| 1,3 | 24 |
| 1,4 | 22 |
| 1,5 | 20 |
| 1,6 | 18 |
| 1,7 | 16 |
| 1,8 | 14 |
| 1,9 | 12 |
| 2,0 | 10 |
| 2,1 | 8 |
| 2,2 | 6 |
| 2,3 | 4 |
| 2,4 | 2 |
| bis 2,5 | 0 |

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

| Kategorie | Punkte | Nachweis durch |
|---|---------------|--|
| Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen) | 2 Punkte* | Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution |
| Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung | 4 Punkte* | Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung |
| Erhalt von Stipendien: Stipendiaten*innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten*innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD | 1 Punkt* | Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD |

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

| Ergebnis GMAT (Total Score) | Punktwert im Auswahlverfahren |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 750 – 800 | 18 |
| 720 – 740 | 16 |
| 690 – 710 | 14 |
| 670 – 680 | 12 |
| 650 – 660 | 10 |
| 630 – 640 | 8 |
| 610 – 620 | 6 |
| 590 – 600 | 4 |
| 570 – 580 | 2 |
| unter 570 | 0 |

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

| Testwert TM-WISO | Punktwert im Auswahlverfahren |
|------------------|-------------------------------|
| 125 – 130 | 18 |
| 122 – 124 | 16 |
| 119 – 121 | 14 |
| 116 – 118 | 12 |
| 113 – 115 | 10 |
| 110 – 112 | 8 |
| 107 – 109 | 6 |
| 104 – 106 | 4 |
| 101 – 103 | 2 |
| bis 100 | 0 |

EINTRÄGE

Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 e) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung des Tests für den Masterstudiengang Management & Data Science (Leuphana Data Science Online-Studieneignungstest)

| Prozentwert Data Science Test | Punktwert im Auswahlverfahren |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 96 – 100% | 18 |
| 91 – 95% | 16 |
| 86 – 90% | 14 |
| 81 – 85% | 12 |
| 76 – 80% | 10 |
| 71 – 75% | 8 |
| 66 – 70% | 6 |
| 61 – 65% | 4 |
| 56 – 60% | 2 |
| 51 – 55% | 0 |